

vorgesehenen Regelungen ein weiteres und letztes Mal um sechs Monate bis zum 30. Juni 2011 verlängern wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so schnell wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

**Resolution 1957 (2010)
vom 15. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Irak,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 26. Februar 2010³⁵⁶, in der die Fortschritte Iraks bei der Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverpflichtungen begrüßt wurden,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 18. Januar 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵⁷, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unternehmen, und sich außerdem verpflichtet hat, den Sicherheitsrat, die Internationale Atomenergie-Organisation und die anderen zuständigen Stellen über die Fortschritte zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen im Einklang mit den verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Verfahren der Regierung und unter Einhaltung der internationalen Normen und Verpflichtungen erzielt hat,

sowie unter Begrüßung des Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. März 2010 an den Generalsekretär³⁵⁸, in dem festgestellt wird, dass Irak bei der Durchführung seines umfassenden Sicherheitsabkommens³⁵⁹ mit der Organisation hervorragend zusammenarbeitet, und ausgehend von dem Beschluss der Regierung Iraks, ab dem 17. Februar 2010 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen³⁴⁷ bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vorläufig anzuwenden,

ferner begrüßend, dass Irak dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁶⁰ beigetreten ist und am 12. Februar 2009 dessen einhundertsechszwanzigster Vertragsstaat wurde,

es begrüßend, dass Irak am 11. August 2010 als einhunderteinunddreißigster Staat den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper³⁴⁸ unterzeichnet hat,

sowie begrüßend, dass Irak 2008 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet hat, das dem Parlament derzeit ebenso wie der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklear-

³⁵⁶ S/PRST/2010/5.

³⁵⁷ S/2010/37, Anlage.

³⁵⁸ S/2010/150, Anlage.

³⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 872, Nr. 12529.

³⁶⁰ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

versuchen³⁶¹ zur Ratifikation vorliegt, und es begrüßend, dass Irak der vorläufigen Anwendung des Zusatzprotokolls bis zu seiner Ratifikation zugestimmt hat,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass Irak das Zusatzprotokoll möglichst bald ratifiziert,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 8, 9, 10, 12 und 13 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und Ziffer 3 f) der Resolution 707 (1991) vom 15. August 1991 verhängten und in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigten Maßnahmen betreffend Massenvernichtungswaffen, Flugkörper und zivile nukleare Tätigkeiten aufzuheben;

2. *fordert* Irak *nachdrücklich auf*, das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen³⁴⁷ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁶¹ so bald wie möglich zu ratifizieren;

3. *beschließt*, in einem Jahr die Fortschritte zu prüfen, die Irak im Hinblick auf seine Zusage zur Ratifikation des Zusatzprotokolls und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁶⁰ erzielt hat, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

4. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6450. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1958 (2010)
vom 15. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Irak, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1472 (2003) vom 28. März 2003, 1476 (2003) vom 24. April 2003, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, sowie den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juli 2009, der gemäß Ziffer 5 der Resolution 1859 (2008) vom 22. Dezember 2008 vorgelegt wurde³⁶²,

sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Programms „Öl für Lebensmittel“ (im Folgenden „das Programm“), das nach Resolution 986 (1995) als vorübergehende Maßnahme zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes eingerichtet wurde,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte,

sowie anerkennend, wie wichtig die Tätigkeiten des gemäß Resolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 eingerichteten Büros des Hochrangigen Koordinators des Generalsekretärs sind,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und die ihm beigefügte Mitteilung³⁶³, den dritten Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 2010, der gemäß Ziffer 3 der Resolution 1905 (2009) vom 21. Dezember 2009 vorgelegt wurde³⁶⁴, und den dritten vierteljährlichen Be-

³⁶¹ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

³⁶² S/2009/385.

³⁶³ S/2010/619.

³⁶⁴ S/2010/563.